

**ALLGEMEINE RICHTLINIEN  
für die Arbeit der freiwilligen Ausschüsse  
des Kreistags und Zuständigkeitsordnung  
vom 14.12.1999**

(Zuletzt geändert durch Kreistagsbeschluss vom 10.03.2008)

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 14.12.1999 gemäß § 41 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 646) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NRW S. 458) die folgenden allgemeinen Richtlinien beschlossen:

**§ 1**

**Bildung, Zusammensetzung und Verfahren**

(1) Die vom Kreistag gebildeten Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis, d. h. sie können die Beschlüsse des Kreistags und des Kreisausschusses nur vorbereiten und Empfehlungen und Anregungen aussprechen. Dies gilt nicht für den Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten in Bezug auf die Beschlüsse zur öffentlichen Auslegung der Landschaftsplan-Entwürfe und die Entscheidungen darüber, ob ein Widerspruch des Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde gegen eine beabsichtigte Befreiung gem. § 69 Abs. 1 LG berechtigt ist.

(2) Die Zuweisung, der Entzug sowie die Neuverteilung der Aufgaben werden ausschließlich durch entsprechende Änderung der Zuständigkeitsordnung geregelt.

**§ 2**

**Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten**

(1) Die Überwachungstätigkeit der Ausschüsse erstreckt sich nur auf deren Fachbereich.

(2) Eine Überwachung der Geschäftsführung des Landrats ist ausgeschlossen.

(3) Der Kreistag kann vom Landrat Einsicht in die Akten durch den von ihm mit der Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten betrauten Ausschuss verlangen.

(4) Ergibt sich aus der Tätigkeit des Ausschusses die Notwendigkeit zur Änderung von Entscheidungen, so unterbreitet der Ausschuss einen entsprechenden Vorschlag.

(5) Anweisungen sind für den Landrat, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die nicht zur laufenden Verwaltung oder zur Geschäftsverteilung gehören, nur dann verbindlich, wenn sie vom Kreisausschuss oder vom Kreistag beschlossen worden sind.

§ 3<sub>3</sub>  
Vorbereitung von Beschlüssen

- (1) Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Kreistags vor (Vorberatung). Die Empfehlungen sind über den Kreisausschuss dem Kreistag zuzuleiten.
- (2) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ergibt sich aus der Zuständigkeitsordnung (§ 5). Sie umfasst nicht die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreisausschusses, soweit dieser nach § 59 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW für die Entscheidung ausschließlich zuständig ist.

§ 4<sub>1,4</sub>  
Anhörungs- und Rederecht der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Ausschussvorsitzenden des Sozial- und Gesundheitsausschusses, des Ausschusses für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten, des Ausschusses für Wirtschafts- und Strukturpolitik und des Ausschusses für Verkehrsfragen und –entwicklung sind berechtigt, im Benehmen mit dem Landrat Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises Recklinghausen zur Sitzung des jeweiligen Ausschusses einzuladen und Ihnen zur Tagesordnung das Wort zu erteilen. Die Ausschussvorsitzende bzw. der Ausschussvorsitzende ist verpflichtet, die Einladung auszusprechen, wenn der Ausschuss dies beschließt.
- (2) Auf Antrag hat eine Einwohnerin bzw. ein Einwohner des Kreises Recklinghausen das Recht, in der Sitzung eines der in Abs. 1 genannten Ausschüsse vorzutragen bzw. angehört zu werden. Der Antrag muss sich auf öffentlich zu beratende oder zu entscheidende Angelegenheiten des Kreises beziehen. Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (8. Teil KrO NRW) sind ausgenommen.
- (3) Ein Antrag gem. Abs. 2 ist spätestens 15 Kalendertage vor der Sitzung des Ausschusses über den Landrat an die Ausschussvorsitzende bzw. den Ausschussvorsitzenden zu richten.
- (4) Der Landrat und die Ausschussvorsitzende bzw. der Ausschussvorsitzende sind berechtigt, Anträge zurückzuweisen, die nicht den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 entsprechen.
- (5) § 11 der Geschäftsordnung für den Kreistag (Fragerecht von Einwohnerinnen und Einwohnern) findet in den Ausschüssen keine entsprechende Anwendung.

§ 5<sup>2,5</sup>  
Zuständigkeitsordnung

(1) Personalausschuss

- I. Haushaltsvorschläge im Bereich des Personalwesens und Stellenplanangelegenheiten
- II. Begründung eines Beamtenverhältnisses (Einstellung) sowie die Beförderung, Abordnung und Versetzung einer Beamtin bzw. eines Beamten, soweit nach der Hauptsatzung die Zustimmung des Kreisausschusses erforderlich ist
- III. Einstellung und Kündigung einer bzw. eines Beschäftigten, soweit nach der Hauptsatzung die Entscheidung des Kreisausschusses erforderlich ist
- IV. Entgegennahme von Berichten der Verwaltung über Personalangelegenheiten
- V. Gewährung von Zuweisungen, Zuschüssen und Darlehen innerhalb des Fachbereichs, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

(2) Sozial- und Gesundheitsausschuss

- I. Haushaltsvorschläge im Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens
- II. Angelegenheiten und Maßnahmen auf dem Gebiet der Altenhilfe, der Behindertenbetreuung und Gesundheitspflege
- III. Fachtechnische Konzeption (insbesondere Funktionen, Standort pp) im Bereich des vom Kreis durchzuführenden Gesundheits- und Sozialwesens
- IV. Langfristige Investitionsplanungen auf dem Gebiet des Sozial- und Gesundheitswesens
- V. Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen innerhalb des Fachbereichs, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
- VI. Gewährung von Darlehen innerhalb des Fachbereichs, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt

(3) Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten

I.

- Beteiligung an allen Bau-, Planungs-, Umwelt- und Grunderwerbsangelegenheiten, die eine Beratung oder Entscheidung des Kreisausschusses oder Kreistags erfordern
- Gesprächspartner für den Landschaftsbeirat bei der Unteren Landschaftsbehörde
- Der Ausschuss kann bis zu 2 Mitglieder des Landschaftsbeirates zu seinen Beratungen hinzuziehen

II. Der Ausschuss ist im Einzelnen insbesondere zuständig für:

- Haushaltsvorschläge im Bereich der Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten,
- Aufstellung mehrjähriger Ausbaupläne für Kreisstraßen, Radwege und Wege und Verkehrssicherungsmaßnahmen (Signalanlagen u.ä.),
- Aufstellung und Änderung des Abfallwirtschaftskonzeptes und seine Umsetzung,
- Aufstellung der kreiseigenen Regionalplanung, die es dem Kreis ermöglicht, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens bei der Aufstellung der gemeindlichen Bauleitplanung und bei der Aufstellung der Gebietsentwicklungspläne eigene Planvorstellungen zu entwickeln,
- Vorentwurf, Entwurf, Kostenvoranschläge und Vergabeentscheidungen für die Ausführung von Vorhaben im Bereich des Hochbau- und Tiefbausektors sowie für technische Anlagen (An- und Umbau),
- Erlass, Änderung und Aufhebung von Ortsrecht auf dem Gebiet des Bau-, Planungs- und Umweltrechtes,
- Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen und Wegen, die in die Zuständigkeit des Kreises fallen, sofern nicht Geschäft der laufenden Verwaltung,
- Erstellung von Plänen für die Bebauung kreiseigener Grundstücke.

III. Der Ausschuss ist darüber hinaus wie folgt zuständig für das Vorbereiten und das Fassen von verfahrensleitenden Beschlüssen im Aufstellungsverfahren der Landschaftspläne:

- Vorbereiten der Beschlüsse zur Aufstellung der Landschaftspläne (§ 27 Abs. 1 LG NRW)
- Beschlussfassung zur öffentlichen Auslegung der Landschaftsplanentwürfe (§ 27c LG NRW)

- Vorberatung der zu den Landschaftsplan-Entwürfen vorgebrachten Gedanken und Anregungen
- Vorbereitung der für die Landschaftspläne notwendigen Satzungsbeschlüsse (§ 16 Abs. 2 LG NRW)

#### (4) Ausschuss für Wirtschafts- und Strukturpolitik

- I. Haushaltsvorschläge im Bereich der Wirtschafts- und Strukturpolitik
- II. Behandlung von Fragen der regionalen Entwicklung
- III. Behandlung und Förderung der regionalen Zusammenarbeit im Emscher-Lippe-Raum
- IV. Erörterung und Förderung aller Maßnahmen einer kreisorientierten Wirtschaftspolitik und Strukturverbesserung
- V. Förderung von Impulsen für die Beschäftigung und Qualifizierung

#### (5) Ausschuss für Verkehrsfragen und –entwicklung

- I. Haushaltsvorschläge im Bereich der Verkehrspolitik
- II. Behandlung von Fragen der regionalen Verkehrsentwicklung
- III. Angelegenheiten und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufgabenträgerschaft des Kreises für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)
- IV. Vorbereitung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung zur Aufstellung von Bundesverkehrswegeplänen und Landesstraßenbedarfsplänen
- V. Vorbereitung der Beschlüsse zum Neubau von Kreisstraßen  
[ab Planfeststellungsverfahren liegt die Zuständigkeit nur noch beim Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten]
- VI. Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen und Wegen, die in die Zuständigkeit des Kreises fallen, sofern nicht Geschäft der laufenden Verwaltung

---

<sup>1</sup> § 4 (neu) eingefügt durch Kreistagsbeschluss vom 20.06.2000 mit Wirkung ab 21.06.2000

<sup>2</sup> § 4 (alt) geändert in § 5 (neu) durch Kreistagsbeschluss vom 20.06.2000 mit Wirkung ab 21.06.2000

<sup>3</sup> § 3 Absatz 2 redaktionell geändert wegen Änderung der Ausschussrichtlinien durch Kreistagsbeschluss vom 20.06.2000 mit Wirkung ab 21.06.2000

<sup>4</sup> § 4 Absatz 5 redaktionell geändert wegen Änderung der Geschäftsordnung durch Kreistagsbeschluss vom 29.01.2001 mit Wirkung ab 30.01.2001

<sup>5</sup> § 5 Abs. 1 geändert durch Kreistagsbeschluss vom 10.03.2008 mit Wirkung ab 10.03.2008